

**Bezirksausschuss des 10. Stadtbezirkes
Moosach**



**Landeshauptstadt
München**

Landeshauptstadt München, BA-Geschäftsstelle Nord
Ehrenbreitsteiner Str. 28 a, 80993 München

I An das
Referat für Stadtplanung und Bauordnung

**Vorsitzender
Wolfgang Kuhn**

Privat:
Haldenbergerstr. 3
80997 München
Telefon: 0151 20037250

Geschäftsstelle:
Ehrenbreitsteiner Str. 28 a
80993 München
Telefon: 1598689-33
Telefax: 1598689-21
E-Mail: ba10@muenchen.de
Ansprechpartnerin: Frau Westner

16.01.2019

Vorlage von Freiflächengestaltungsplänen im Rahmen von
Anhörungsverfahren (§13 BezirksausschussS) ;
hier: Baugenehmigungsverfahren, Vollzug der Baumschutzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BA 10 hat sich in seiner Sitzung am 14.01.2019 mit dem in der Anlage befindlichen Antrag
befasst und diesem mit folgenden Ergänzungen einstimmig zugestimmt:

Die LBK beruft sich bei der Nichtübermittlung von Freiflächengestaltungsplänen an den BA darauf,
dass keine ausreichenden Ausfertigungen dieser vorliegen.

Es sollte jedoch ein Bauherr (durch die LBK) aufgefordert werden, weitere Exemplare zur
Verfügung zu stellen.
Ersatzweise wäre der BA10 auch mit einer „digitalen“ Übermittlung einverstanden.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

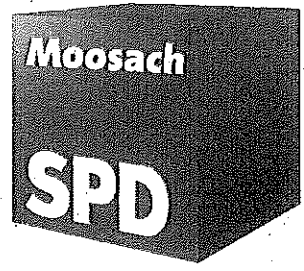
Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Kuhn
Vorsitzender

Anlage: Antrag der SPD-Fraktion vom 21.12.2018

U. A. S.

SPD-Fraktion im Bezirksausschuss 10 Moosach
Sprecherin: Hannelore Schrimpf•Hardenbergstraße 31•80992 München•
Tel. 089 14 61 24



München, den 21.12.2018

Antrag

Vorlage von Freiflächengestaltungsplänen

Der BA möge beschließen:

Beantragt der BA die Anhörung im Rahmen von Baugenehmigungs- oder sonstigen bauordnungsrechtlichen Verfahren sowie beim Vollzug der Baumschutzverordnung und der Landschaftsschutzverordnung (§ 13 Bezirksausschuss, Anhörungsverfahren im Einzelfall), werden ihm die das Verfahren betreffenden Freiflächengestaltungspläne zugeleitet.

Begründung:

Die LBK führt anlässlich des Vorhabens Neubau eines Pelkovenstraße
) aus, dass die Vorlage von Freiflächengestaltungsplänen im Rahmen der Beteiligung im Anhörungsverfahren an den BA nicht vorgesehen sei. Demgegenüber ist das Vorliegen der Freiflächengestaltungspläne erforderlich, sofern das diesbezügliche Anhörungsrecht des BA sinnvoll ausgeübt werden soll und die Stellungnahme aus örtlicher Sicht gewünscht ist.

Eilt	Sofort	Ø DAR
Direktorium - HA II / BA G Nord		
02. JAN. 2019		
AZ:		